



Feuerwehr

Reglement



Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz
- Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 3 Gemeinderat
- Art. 4 Feuerkommission
- Art. 5 Feuerkommissionspräsident
- Art. 6 Angehörige der Feuerwehr (AdF)

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

- Art. 7 Bestand
- Art. 8 Dienstpflicht
- Art. 9 Befreiung der Dienstleistung
- Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe)
- Art. 11 Befreiung der Ersatzabgabe
- Art. 12 Übungen

4. Organisation des Alarms

- Art. 13 Mittel und Ablauf der Alarmierung
- Art. 14 Brandentdeckung

5. Versicherungen

- Art. 15 Gemeinde

6. Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 16 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen
- Art. 17 Disziplin an Übungen und Einsätzen
- Art. 18 Ersatzabgabe
- Art. 19 Rechtsmittelbelehrung
- Art. 20 Inkrafttreten



Die Urversammlung der Gemeinde Visperterminen

Eingesehen

- Das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente sowie die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen;
- Die Gesetze des Kantons;
- Das Gemeindegesetz;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

1. Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

1. Der Feuerwehrdienst umfasst:
 - a) Die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften, Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
 - b) Die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;
 - c) Das Löschen von Bränden;
 - d) Den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz;
 - e) Den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignissen;
 - f) Die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
 - g) Die technische Hilfeleistung.
2. Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und/oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich öffentlicher Veranstaltungen.
3. In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen.
4. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.



2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter Aufsicht des Gemeinderates von Visperterminen.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) Die Feuerkommission zu ernennen;
 - b) Den Kommandanten, den oder die Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
 - c) Den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
 - d) Den Fourier zu ernennen;
 - e) Den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
 - f) Die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung gemäss Organisationsreglement zu genehmigen;
 - g) Den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu genehmigen;
 - h) Die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Feuerkommission

1. Die Gemeindefeuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Feuerkommissionspräsidenten, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
 - b) Dem Kommandanten des Feuerwehrkorps oder dem stellvertretenden Kommandanten;
 - c) Dem Sicherheitsbeauftragten;
 - d) Weiteren Spezialisten.
2. Die Aufgaben der Gemeindefeuerkommission sind:
 - a) Die Überwachung der Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten;
 - b) Die Durchführung von Kontrollen zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten der Bauprojekte und der Abgabe einer Vormeinung vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde;
 - c) Das Einbringen von Vorschlägen und die Beratung über neue AdF und deren Rekrutierung;
 - d) Sich vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
 - e) Unterbreitet den Vorschlag an den Gemeinderat zur Ernennung des Kommandanten, des Stellvertreters und der Offiziere nach Anhören des KAF;
 - f) Ernennet die Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten und der Stabsgruppe;
 - g) Nimmt die Beförderung der Korpsmitglieder vor;
 - h) Macht Vorschläge zum Ankauf von Ausrüstung und Material;
 - i) Stellt den Voranschlag auf und beantragt die nötigen Subventionen;
 - j) Übt alle Kompetenzen aus, welche die Gesetzgebung dem ausführenden Organ der Gemeindeverwaltung vorbehält.



Art. 5 Feuerkommissionspräsident

1. Der Gemeindefeuerkommissionspräsident informiert den Gemeinderat über besondere Vorkommnisse und Ereignisse in der Feuerwehr, sowie der Tätigkeit des Sicherheitsdelegierten und Kaminfegers.
2. Der Präsident erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen.
3. Der Präsident erteilt dem Fourier die Aufträge über Ordnungs- und Verkehrsdienst. Die Anfragen für diesen Dienst sind schriftlich (z. B. Brief oder E-Mail) an die Gemeinde zu richten.

Art. 6 Angehörige der Feuerwehr (AdF)

1. Die Aufgaben der Angehörigen der Feuerwehr Visperterminen werden im Artikel 2 festgehalten.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 7 Bestand

Der Sollbestand der Feuerwehr Visperterminen sollte in der Regel grösser als 50 AdF sein.

Art. 8 Dienstpflicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 9 Befreiung der Dienstleistung

1. Von der obligatorischen Dienstpflicht befreit sind:
 - a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
 - b) der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben;
 - c) kranke und gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist.
2. Von der Dienstpflicht befreit sind nachstehende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben:
 - a) Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;



- b) Die Geistlichen und Ordensleute;
- c) Die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind.

Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe)

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.00 pro Jahr.
3. Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - a) Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe;
 - b) Hat das Paar getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben;
 - c) Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe;
 - d) Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
4. Gegen die Veranlagung kann, innert 30 Tagen ab deren Eröffnung, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Berufung beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) kommen zur Anwendung (Art. 34a ff VVRG).

Art. 11 Befreiung der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Partner von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
3. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.
4. Männer und Frauen ab dem 1. Januar des Jahres, an welchem sie 51 Jahre alt werden.
5. Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a) Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen, sowie Personen, die eine im gemeinsamen Haushalt lebende und pflegebedürftige Person betreuen;
 - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c) Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahr erfüllt haben;
 - d) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Wehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
 - e) Aktive und ehemalige Mitglieder des Gemeinderates.



Art. 12 Übungen

1. Der gesamten Mannschaft wird bis Mitte Dezember ein Jahresprogramm mit den Daten der Übungen zugesandt.
2. Die AdF werden bei jeder Übung zusätzlich durch ein aktuelles Mittel aufgeboten.
3. Die Mannschaft kann an bis zu 4 Übungen pro Jahr aufgeboten werden.
4. Der Atemschutz bestreitet zusätzliche Übungen gem. Vorgaben des KAF.
5. Das Kader kann zusätzlich zu Sitzungen und Kaderübungen aufgeboten werden.
6. Die Übungsteilnahme ist für alle AdF obligatorisch. Kann ein AdF an einer Übung nicht teilnehmen, muss so früh wie möglich an den Kommandanten via aktuelles Mittel eine Entschuldigung abgegeben werden.
7. Neue AdF sind verpflichtet, die vom KAF vorgegebenen Kurse und Weiterbildungen zu absolvieren.
8. Folgende Gründe gelten als entschuldigte Abwesenheit:
 - a) Krankheit oder Unfall des AdF (ärztliches Zeugnis mit der Entschuldigung beilegen);
 - b) Schwangerschaft;
 - c) Schwere Krankheit eines Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Ehemann, Kinder);
 - d) Militärdienst oder Zivildienst;
 - e) Verpflichtung innerhalb der Gemeinde;
 - f) Todesfall in der Familie.

4. Organisation des Alarms

Art. 13 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 oder 112 via Alarmzentrale ausgelöst werden.

Wird die Feuerwehr nicht via Alarmzentrale aufgeboten, hat der Kommandant oder der Einsatzleiter unverzüglich die Einsatzzentrale über den Einsatz zu informieren.

Art. 14 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a) Die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) Die Einsatzzentrale der Feuerwehr zu alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 1. Seinen eigenen Namen und Vornamen, seine Telefonnummer;
 2. Die Natur und Bedeutung des Schadens;
 3. Die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
- c) Den Brand mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen;
- d) Wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.



5. Versicherungen

Art. 15 Gemeinde

1. Die Feuerwehrmannschaft ist gegen Krankheit und Unfall in Folge des Feuerwehrdienstes zu versichern. Die Versicherung wird als Kollektivversicherung beim SFV abgeschlossen. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.
2. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Haftpflicht des Einsatzleiters, der AdF und der zivilen Hilfskräfte.
3. Die Anmeldung von Schadensfällen erfolgt durch den Kommandanten direkt an die Hilfskasse.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 16 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

1. Aufgebotene AdF, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, werden gemäss aktueller Feuerkommissions-Regelung gebüsst.
2. Aufgebotene AdF, welche sich entschuldigen, aber keinen Grund gemäss Art. 12, Punkt 8 vorweisen können, werden ebenfalls gemäss aktueller Feuerkommissions-Regelung gebüsst.
Die Agathafeier wird gemäss Regelung der Feuerkommission speziell honoriert.
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres entrichtet werden.
4. Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 17 Disziplin an Übungen und Einsätzen

1. Verstösse gegen die Disziplin während der Übung und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:
 - a) Verweis;
 - b) Soldverweigerung;
 - c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadensplatz;
 - d) Ausschluss und Geldstrafe.
2. Für die Bestrafung sind der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.
3. Für das Inkasso der Bussen ist die Gemeinde zuständig.

Art. 18 Ersatzabgabe

Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungstermin.

Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 19 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Disziplarmassnahmen (Artikel 16 und 17) kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angaben der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 20 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat der Gemeinde Visperterminen an der Sitzung vom 19.09.2016 beraten und von der Ur- und Burgerversammlung vom 25.11.2016 genehmigt worden.

Visperterminen, 25.11.2016

Gemeinde Visperterminen



Rainer Studer
Präsident




Fredy Heinzmann
Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat am 21. Dezember 2016.